

**Dr. Josef Moser**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0070-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3089/J-NR/2019

Wien, am 14. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. März 2019 unter der Nr. **3089/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das faschistische Ustaša-Treffen in Bleiburg/Kärnten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *1. Am 9.5.2018 hat die LPD-Direktorin für Kärnten im Rahmen einer im Internet übertragenen Pressekonferenz verkündet, dass sie den Auftrag gegeben hätte, "alle Polizeieinsätze der letzten Jahre, die am Loibacher Feld stattgefunden haben" zusammenfassen zu lassen und "als Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Überprüfung" vorlegen zu lassen um den Vorwurf des "kollektiven Amtsmissbrauchs" auszuräumen. Ist diese Zusammenfassung bereits an eine Staatsanwaltschaft übermittelt worden? Wenn ja, an welche Staatsanwaltschaft?*
- *2. Mit welchem Datum ist die Zusammenfassung datiert und wann wurde sie übermittelt?*
- *3. Welchen Umfang hat die Zusammenfassung und welche Arten von Dokumenten, Berichten, usw. umfasst diese?*

Die Landespolizeidirektion Kärnten hat im Auftrag der Frau Landespolizeidirektorin am 27. Juni 2018 der Staatsanwaltschaft Klagenfurt den mit 26. Juni 2018 datierten Bericht gemäß § 100 Abs. 3a StPO mit dem Betreff „Sachverhaltsdarstellung in Bezug auf den Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt gegenüber den Sicherheitsbehörden beim Einsatz am Loibacher Feld durch den Verfassungsjuristen Mag. Dr. Bernd-Christian Funk“ übermittelt. Der Bericht umfasst vier Seiten, angeschlossen waren das Gutachten des em. o. Univ.-Prof. Dr. Bernd-

Christian Funk und der verschriftete Beitrag des Ö1 Morgenjournal „Bleiburg-Treffen: Bernd-Christian Funk zur rechtlichen Lage“.

**Zu den Fragen 4 und 6:**

- *4. Falls die Zusammenfassung aus 1. die Staatsanwaltschaft Klagenfurt übermittelt wurde: Wurde die Möglichkeit geprüft, die Staatsanwaltschaft eines anderen Sprengels damit zu befassen um etwaige Bedenken in Hinblick auf Befangenheit der StaatsanwältInnen vorab auszuräumen, zumal Staatsanwältinnen und RichterInnen aus dem fraglichen LG-Sprengel zum Teil ja auch während der Ustascha-Feiern vor Ort waren?*
- *6. Wie ist sichergestellt, dass StaatsanwältInnen, die in den letzten fünf Jahren während der Ustascha-Feier anwesend waren, nicht mit der Sachverhaltsdarstellung der LPD Kärnten betreffend "strafrechtlichen Überprüfung" des Verdachts auf "kollektiven Amtsmissbrauchs" befasst sind?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz wurde von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt insofern nicht wegen eines allfälligen Vorgehens gemäß § 28 StPO bzw. gemäß § 20b Abs. 4 StPO befasst, als ein derartiges Vorgehen fallbezogen nicht indiziert war. Der „Journaldienst vor Ort“ diente nicht der persönlichen Wahrnehmung von Taten durch den Staatsanwalt, sondern der effektiven Leitung eines aufgrund von Wahrnehmungen der Sicherheitsorgane einzuleitenden Ermittlungsverfahrens, insbesondere der raschen Entscheidung über die Anordnung von Zwangsmitteln.

Der für die Veranstaltung am Loibacher Feld im Rahmen von (Sonder-)Journaldienst eingeteilte Staatsanwalt war in weiterer Folge nicht mit der Bearbeitung der unter Frage 1. und 2. genannten Sachverhaltsdarstellung befasst.

Bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt werden die Verfahren im elektronischen Aktenverteilungssystem (AVS) nach dem Zufallsprinzip den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zugewiesen. Sofern der Anschein einer Befangenheit besteht, hat in jedem einzelnen Fall der Leiter der Staatsanwaltschaft darüber zu entscheiden, ob die/der nach der Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreterin/Vertreter mit der weiteren Fallbearbeitung zu befassen ist.

**Zur Frage 5:**

- *5. Falls nicht (auch) an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft: Warum konnte eine Zuständigkeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft von vornherein ausgeschlossen werden?*

Eine Eigenzuständigkeit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption gemäß § 20a StPO bestand nicht. Anlass für ein Vorgehen gemäß § 20b Abs. 3 StPO bestand in Ermangelung des Vorliegens der dort normierten zwingenden Voraussetzungen des besonderen öffentlichen Interesses wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person des Tatverdächtigen nicht.

**Zu den Fragen 7 bis 11:**

- *7. Wie viele RichterInnen und wie viele Staatsanwältinnen waren während der Ustascha Feier 2018 selbst vor Ort?*
  - a. Von welchem Gericht bzw. StA waren diese?*
  - b. In welcher Zeitspanne waren diese vor Ort?*
  - c. Wie lautete ihr Auftrag und was umfasste ihre Tätigkeit?*
- *8. Wie viele RichterInnen und wie viele StaatsanwältInnen waren während der Ustascha Feier 2017 selbst vor Ort?*
  - a. Von welchem Gericht bzw. StA waren dies?*
  - b. In welcher Zeitspanne waren diese vor Ort?*
  - c. Wie lautete ihr Auftrag und was umfasste ihre Tätigkeit?*
- *9. Wie viele RichterInnen und wie viele StaatsanwältInnen waren während der Ustascha Feier 2016 selbst vor Ort?*
  - a. Von welchem Gericht bzw. StA waren diese?*
  - b. In welcher Zeitspanne waren diese vor Ort?*
  - c. Wie lautete ihr Auftrag und was umfasste ihre Tätigkeit?*
- *10. Wie viele RichterInnen und wie viele StaatsanwältInnen waren während der Ustascha Feier 2015 selbst vor Ort?*
  - a. Von welchem Gericht bzw. StA waren diese?*
  - b. In welcher Zeitspanne waren diese vor Ort?*
  - c. Wie lautete ihr Auftrag und was umfasste ihre Tätigkeit?*
- *11. Wie viele RichterInnen und wie viele StaatsanwältInnen waren während der Ustascha Feier 2014 selbst vor Ort?*
  - a. Von welchem Gericht bzw. StA waren diese?*
  - b. In welcher Zeitspanne waren diese vor Ort?*
  - c. Wie lautete ihr Auftrag und was umfasste ihre Tätigkeit?*

Beim Treffen am 12. Mai 2018 war – vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bzw. von der Oberstaatsanwaltschaft Graz genehmigt – ein

Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Klagenfurt von 07.50 Uhr bis 21.30 Uhr vor Ort. Er hatte die jedem regulären Journaldienst auch sonst zukommenden Aufgaben wahrzunehmen; einen Sonderauftrag gab es nicht. Hiezu wird angemerkt, dass von Seiten der Landespolizeidirektion Kärnten im Vorfeld um Benennung einer Kontaktperson der Staatsanwaltschaft und Staatsanwälte als direkte Ansprechstelle für allfällig zu treffende und von Seiten der Behörden zu erwartende Anordnungen ersucht worden war, wobei die Anwesenheit des staatsanwaltschaftlichen Organs in unmittelbarer Nähe zum Einsatzstab vor Ort angeregt worden war.

2017 war kein Staatsanwalt vor Ort. In den Jahren 2016, 2015 und 2014 war der (routinemäßige) Journaldienst – jeweils nach Genehmigung durch die Oberstaatsanwaltschaft und Rücksprache mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft – vor Ort. Die Zeitspannen können nicht mehr im Detail nachvollzogen werden, korrespondieren jedoch jeweils mit dem jeweiligen Veranstaltungsende.

Über die Anwesenheit von Richtern bei dem Treffen wurde mir nicht berichtet.

**Zur Frage 12:**

- *Welche Sach- und Personalkosten entstanden durch diese Dienste (2014-2018) jeweils?*

Für den im Jahr 2018 zusätzlich eingerichteten staatsanwaltschaftlichen Journaldienst am 12. Mai 2018 mit Nacharbeiten am 13. Mai 2018 fielen Kosten in der Höhe von brutto 758,15 Euro an. Am 13. Mai 2017 fielen keine zusätzlichen Kosten an. Für das Jahr 2016 sind keine gesondert angefallenen Kosten abzuleiten. Im Jahr 2015 verursachte das Treffen einen Mehraufwand von brutto 238,82 Euro, im Jahr 2014 einen solchen von brutto 275,25 Euro.

**Zur Frage 13:**

- *13. Wie viele Anzeigen nach dem Verbotsgesetz wurden in Bezug auf das Ustascha-Treffen 2017 seitens der Exekutive zur strafrechtlichen Beurteilung an die StA Klagenfurt weitergeleitet? Bitte um Aufschlüsselung nach Alter/Geschlecht des/der Tatverdächtigen, StaatsbürgerInnenschaft und Datum der Weiterleitung an die StA.*

Insgesamt wurden bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt Anzeigen gegen 16 Personen, davon drei ausgeforschte und daher namentlich bekannte sowie 13 unbekannt Täter, wegen § 3g Verbotsg eingbracht. Angaben zum Alter und zum Geschlecht können naturgemäß nur in Ansehung namentlich ausgemittelter Beschuldigter gemacht werden. Es handelte sich jeweils um männliche kroatische Staatsangehörige, wobei einer 68 Jahre alt war (Anzeige vom 31. Mai 2017), einer 57 Jahre (Anzeige vom 16. Mai 2017) und einer 55 Jahre (Anzeige vom 31. Mai 2017).

**Zu den Fragen 14 und 18:**

- 14. *Wie viele Verfahren nach anderen Delikten wurden seitens der Exekutive zur strafrechtlichen Beurteilung an die StA Klagenfurt übermittelt und um welche Delikte handelte es sich jeweils?*
- 18. *In wie vielen der in 14. genannten Fälle wurde Strafantrag bzw. Anklage erhoben und zu welchem Zeitpunkt erfolgte dies?*

Mangels statistischer Kennzeichnung der in Zusammenhang mit dem Treffen erfassten Verfahren ersuche ich um Verständnis, dass ich diese Fragen nicht bzw. nicht im Detail beantworten kann. Anlassberichte wurden unter anderen wegen vorsätzlicher leichter Körperverletzung und Verhetzung erstattet.

**Zu den Fragen 15 a bis d:**

- 15. *Das Verfahren gegen den (damals) 68-jährigen Kroaten wurde im Juni 2018 mit einem Schuldspruch abgeschlossen. Wie endete das Ermittlungs-bzw. Strafverfahren gegen den (damals) 55-jährigen Kroaten?*
  - a. Welche Ermittlungsschritte wurden eingeleitet?*
  - b. Welche Stellen wurden mit der Ermittlung beauftragt?*
  - c. Welche Beweise lagen/liegen gegen den Verdächtigen vor?*
  - d. Falls das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, warum wurde keine Anklage/kein Strafantrag erhoben?*

Nach Einlangen des Abschlussberichtes der Polizeiinspektion Bleiburg wurde das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) Kärnten mit der Durchführung weiterer Ermittlungen beauftragt (unter anderem Vernehmung von Zeugen und Beischaffung einer auf Datenträger gespeicherten Kopie der Aufzeichnung der ORF-Sendung „REPORT“ vom 23. Mai 2017, in welchem der Beschuldigte ein Interview mit inkriminiertem Inhalt gegeben haben soll). Das Verfahren endete mit einem anklagekonformen rechtskräftigen Schuldspruch wegen der Verbrechen nach dem § 3g VerbotsgG.

**Zur Frage 15 e:**

- 15. e. *Welche Maßnahmen wurden gesetzt, dass der Verdächtige an der Ustascha-Feier 2018 teilnimmt?*

Ich gehe davon aus, dass die Frage darauf abzielt, welche Maßnahmen gesetzt wurden, um zu verhindern, dass der Verdächtige an der Ustascha-Feier 2018 teilnimmt. Diese Frage betrifft keine Maßnahmen der Strafrechtspflege, sondern allenfalls solche der Gefahrenabwehr bzw. des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern, für die die Sicherheitsbehörden zuständig sind. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich die Frage mangels Ressortzugehörigkeit der Sicherheitsbehörden nicht beantworten kann.

**Zur Frage 16:**

- *16. Wann wurde das Verfahren gegen den Kroaten mit Hakenkreuz-Tattoo, der an der Ustascha-Feier 2017 teilnahm und von der LPD Klagenfurt wegen dem Verdachts des Verstoßes nach dem Verbotsgesetz genannt wurde, eingestellt?*
  - a. Wie endete das Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gegen den Kroaten mit Hakenkreuz Tattoo?*
  - b. Welche Ermittlungsschritte wurden eingeleitet?*
  - c. Welche Stellen wurden mit der Ermittlung beauftragt?*
  - d. Welche Beweise lagen/liegen gegen den Verdächtigen vor?*

Das Verfahren wurde am 28. Mai 2017 aus Beweiserwägungen gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt. Mit den Ermittlungen befasst war die Polizeiinspektion Bleiburg. Der Bericht der Polizei gründete auf einer an die Polizeibehörden weitergeleiteten Wahrnehmung einer Journalistin des Radiosenders Ö1. Als Entscheidungsgrundlage lag neben der Verantwortung des Beschuldigten eine Zeugenaussage vor. Die leugnende Verantwortung des Beschuldigten war nicht widerlegbar.

**Zur Frage 16e:**

- *16. e. Wurden Schritte unternommen um zu verhindern, dass der Verdächtige an der Ustascha-Feier 2018 teilnimmt?*

Diese Frage betrifft keine Maßnahmen der Strafrechtspflege, sondern allenfalls solche der Gefahrenabwehr bzw. des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern, für die die Sicherheitsbehörden zuständig sind. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich die Frage mangels Ressortzugehörigkeit der Sicherheitsbehörden nicht beantworten kann.

**Zur Frage 16f:**

- *16. f. Nahm der Verdächtige an der Ustascha-Feier 2018 teil?*

Über eine Teilnahme des Verdächtigen an der Ustascha-Feier 2018 liegen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt keine Informationen vor.

**Zur Frage 17:**

- *17. Wann wurden die anderen neun von der LPD-Direktorin für Kärnten genannten Verbotsgesetz-Fälle der Ustascha-Feier 2017 der StA Klagenfurt jeweils übermittelt?*

Mangels statistischer Kennzeichnung der in Zusammenhang mit dem Treffen erfassten Verfahren ersuche ich um Verständnis, dass ich diese Frage nicht im Detail beantworten kann. Nach den Erfahrungen wurden Anzeigen im Zusammenhang mit der thematisierten Veranstaltung stets in eng(st)er zeitlicher Nähe erstattet.

**Zur Frage 19:**

- 19. Während der Ustascha-Feier 2017 am 13.5.2017 wurden drei Personen von der Polizei angehalten, die verdächtigt wurden gegen das Verbotsgesetz verstoßen zu haben. Ihre Personalien wurden aufgenommen (zumindest von zwei der drei), die Verdächtigen aber auf freien Fuß gesetzt und angezeigt.
  - a. Welche Organisationseinheit entschied wann auf welcher gesetzlichen Grundlage, dass der damals 68-jährige kroatische Staatsbürger nicht festgenommen werden soll?
  - b. Welcher Tatverdacht und welche Beweise bzw. eigene dienstliche Wahrnehmungen lagen zu diesem Zeitpunkt vor?
- c. Unter Abwägung welcher Grundsätze geschah diese Entscheidung?

Dem Bericht der Polizeiinspektion Bleiburg ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte wegen des sogenannten „Hitler-Grußes“ vernommen wurde. Der Beschuldigte wurde von einem Zeugen dabei beobachtet, wie er auf dem Friedhof die Hand zum Hitlergruß erhob. Dieser Zeuge hielt den Vorgang auf einem Foto fest und erstattete in der Folge Anzeige bei der Polizeiinspektion Völkermarkt. Die Einvernahme des Beschuldigten erfolgte noch am selben Tag durch Beamte der PI Bleiburg.

Eine Kontaktaufnahme mit dem Journaledienst der Staatsanwaltschaft Klagenfurt im Zusammenhang mit einer allfälligen Haftfrage erfolgte nicht. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich die Fragen 19.a. und 19.c. nicht beantworten kann.

**Zu den Fragen 20 und 21:**

- 20. Welche Organisationseinheit entschied wann auf welcher Grundlage, dass der damals 55-jährige kroatische Staatsbürger nicht festgenommen werden soll?
  - a. Welcher Tatverdacht und welche Beweise bzw. eigene dienstliche Wahrnehmungen lagen zu diesem Zeitpunkt vor?
  - b. Unter Abwägung welcher Grundsätze geschah diese Entscheidung?
- 21. Welche Organisationseinheit entschied wann auf welcher Grundlage, dass der kroatische Staatsbürger mit dem Hakenkreuz-Tattoo nicht festgenommen werden soll?
  - a. Welcher Tatverdacht und welche Beweise bzw. eigene dienstliche Wahrnehmungen lagen zu diesem Zeitpunkt vor?
  - b. Unter Abwägung welcher Grundsätze geschah diese Entscheidung?

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurde von der Polizei in beiden Fällen nicht mit der Frage einer allfälligen Haft befasst. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich die Fragen nicht beantworten kann.

**Zur Frage 22:**

- 22. Welche Organisationseinheit Ihres Ressorts entschied wann auf welcher Grundlage, dass der 57-jährige kroatische Staatsbürger und Funktionär einer politischen Partei Kroatiens, der seinen rechten Arm während der Ustascha-Feier zum Hitlergruß erhoben hat und sodann am 29.5.2018 verurteilt wurde, festgenommen werden soll?
  - a. Welcher Tatverdacht und welche Beweise bzw. eigene dienstliche Wahrnehmungen lagen zu diesem Zeitpunkt vor?
  - b. Unter Abwägung welcher Grundsätze geschah diese Entscheidung der Festnahme?
  - c. Der Verurteilte war lokaler Funktionär einer politischen Partei in Kroatien. Sind Ihnen Nachfragen, Interventionen oder Beschwerden seitens der kroatischen Regierung, der kroatischen Botschaft, der betreffenden Partei oder anderer kroatischer Stellen bekannt die auf eine Freilassung zielten oder anderweitig auf die Verfahren Einfluss nehmen wollten?

Der Beschuldigte wurde aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung eines vor Ort anwesenden Kriminalpolizisten am 12. Mai 2018 um 14:20 Uhr von der Kriminalpolizei gemäß § 171 Abs. 2 Z 1 StPO aus eigenem (Betreten auf frischer Tat) festgenommen. Nachfragen, Interventionen oder Beschwerden seitens der kroatischen Regierung, der kroatischen Botschaft, der betreffenden Partei oder anderer kroatischer Stellen, die auf eine Freilassung zielten oder anderweitig auf das Verfahren Einfluss nehmen wollten, sind mir nicht bekannt.

**Zu den Fragen 23 a und b sowie d und e:**

- 23. Welche Organisationseinheit Ihres Ressorts entschied wann auf welcher Grundlage, dass der 30-jährige kroatische Staatsbürger, der seinen rechten Arm während der "Kranzniederlegung" zum Hitlergruß erhoben hat und sodann am 4.7.2018 verurteilt wurde, festgenommen werden soll?
  - a. Welcher Tatverdacht und welche Beweise bzw. eigene dienstliche Wahrnehmungen lagen zu diesem Zeitpunkt vor?
  - b. Unter Abwägung welcher Grundsätze geschah diese Entscheidung der Festnahme?
  - d. Welcher Tatverdacht und welche Beweise bzw. eigene dienstliche Wahrnehmungen lagen zu diesem Zeitpunkt vor?
  - e. Unter Abwägung welcher Grundsätze geschah diese Entscheidung der Festnahme?

Auch in diesem Fall erfolgte die Festnahme von der Kriminalpolizei aus eigenem. Dem lag die persönliche Wahrnehmung des anwesenden Bezirkshauptmannes von Völkermarkt zugrunde.

**Zu den Fragen 23 c und 24:**

- 23. c. Wer entschied wann auf welcher Grundlage, dass die kroatische Staatsbürgerin wegen Verdacht auf Verstoß nach dem Verbotsgesetz, festgenommen werden soll?
- 24. Über die kroatische Staatsbürgerin wurde keine U-Haft verhängt.



- a. *Wurde sie trotzdem angezeigt?*
- b. *Wie ist der Ermittlungsstand?*
- c. *Was wird ihr vorgeworfen?*

Ein Sachverhalt mit strafrechtlicher Implikation im Sinne des § 3 Verbotsg, verwirklicht durch eine weibliche kroatische Staatsangehörige, konnte nicht recherchiert werden. Wohl aber wurden Ermittlungen gegen eine slowenische Staatsangehörige wegen des Verdachtes des Verbrechen nach § 3g Verbotsg geführt. Diese wurde ebenfalls von der Kriminalpolizei aus eigenem festgenommen. Da der Tatverdacht nicht erhärtet werden konnte, verfügte der im Rahmen des eingerichteten Sonderjournaldienstes zuständige Staatsanwalt die Anzeige der Beschuldigten auf freiem Fuß. Das Verfahren gegen sie wurde letztlich aus Beweisgründen gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

#### **Zur Frage 25:**

- *25. Welche Organisationseinheit entschied wann auf welcher Grundlage, dass der slowenische Staatsbürger wegen Verdacht auf Verstoß nach dem Verbotsgesetz, festgenommen werden soll?*
  - a. *Welcher Tatverdacht und welche Beweise bzw. eigene dienstliche Wahrnehmungen lagen zu diesem Zeitpunkt vor?*
  - b. *Unter Abwägung welcher Grundsätze geschah diese Entscheidung der Festnahme?*
  - c. *Wie ist der Ermittlungsstand bzw. Stand des Verfahrens?*
  - d. *Bis wann war der Verdächtige in U-Haft? Was wird oder wurde ihm vorgeworfen?*

Eine Festnahme wegen Verdacht auf Verstoß nach dem Verbotsgesetz eines slowenischen Staatsangehörigen bei der Veranstaltung im Mai 2018 ist nicht evident. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diese Frage nicht beantworten kann. Festgenommen wurde jedoch eine slowenische Staatsangehörige. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu den Fragen 23.c. und 24. verwiesen.

#### **Zu den Fragen 26 und 30:**

- *26. In einer Anfragebeantwortung des BMI (808/AB) ist von zehn Anzeigen nach dem Verbotsgesetz während der Ustascha-Feier 2018 die Rede. Wie ist der Ermittlungsstand der verbleibenden Verfahren?*
  - a. *Welche Staatsbürgerschaften, Alter und Geschlecht haben die Tatverdächtigen, welcher Tat werden sie beschuldigt?*
  - b. *Hat man ihre Identitäten festgestellt?*
- *30. Wie ist der Verfahrensstand betreffend der neun anderen Personen?*

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt war – soweit mir berichtet wurde – im Zusammenhang mit der Veranstaltung am 12. Mai 2018 am Loibacher-Feld in Bleiburg mit insgesamt elf eine Verdachtslage nach § 3 VerbotsG indizierenden Verfahren befasst. Dabei wurden von den polizeilichen Einsatzkräften insgesamt sieben Personen aus eigener Macht nach den Bestimmungen der StPO festgenommen. Über sechs der Festgenommenen wurde über Antrag der Staatsanwaltschaft in der Folge die Untersuchungshaft verhängt, eine Person wurde auf freiem Fuß angezeigt, da sich nach den Ermittlungen die Verdachtslage nicht zu der von § 173 Abs. 1 StPO geforderten Dringlichkeit verdichten ließ. Gegen (zumindest) zwei unbekannte Täter wurde Anzeige wegen § 3 VerbotsG erstattet, weil sie den Hitler-Gruß ausgeführt haben (sollen). Nachdem die im Beisein des Augenzeugen erfolgten polizeilichen Fahndungsmaßnahmen nach den Tätern erfolglos blieben, wurde vom Journdienst die Anzeige an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegen unbekannte Täter verfügt. In sechs Fällen hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt innerhalb einer Woche Anklage beim Landesgericht Klagenfurt als Geschworenengericht wegen des Verbrechens nach § 3g VerbotsG erhoben, fünf davon haben mit (rechtskräftigen) Schuldsprüchen geendet. In den übrigen wegen § 3g VerbotsG geführten Verfahren erfolgte die Einstellung nach § 190 Z 2 StPO gegen bekannte Täter bzw. die Abbrechung nach § 197 Abs. 2 StPO gegen unbekannte Täter.

Die wegen des Verbrechens nach § 3g VerbotsG in Verfolgung gezogenen Täter waren kroatische, bzw. in einem Fall (siehe die Antwort auf die Frage 23.c. und 24.) eine slowenische Staatsangehörige und zwischen 25 und 80 Jahre alt.

Im Falle der Anzeige gegen einen unbekanntem Täter wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB hat die Staatsanwaltschaft mangels konkreten Anfangsverdachts von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

**Zur Frage 27:**

- *27. In einer Pressekonferenz der LPD Kärnten am 9.5.2018 kündigte die LPD-Direktorin für Kärnten an, dass die Einsatzkräfte angewiesen worden seien, nach den "unbekannten Tatverdächtigen vom vorigen Jahr" Ausschau zu halten um eine "Aufarbeitung der Altlasten aus dem Vorjahr" zu erreichen. Wurden der Staatsanwaltschaft diesbezügliche Meldungen gemacht?*

Im Juli 2018 konnte vom Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) Kärnten auf Grund einer Auslandskorrespondenz ein kroatischer Staatsangehöriger als wahrscheinlicher Täter ausgemittelt werden. Die folgenden Ermittlungen konnten den Tatverdacht gegen ihn jedoch nicht erhärten, weswegen das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde. Von durch Ausschau der polizeilichen Kräfte bei der Veranstaltung am 12. Mai 2018 identifizierten Tatverdächtigen aus dem Vorjahr wurde mir nicht berichtet.

**Zur Frage 28:**

- *28. Wie ist der Verfahrensstand betreffend den (damals) 55-jährige kroatischen Staatsbürger, dessen Identität während der Ustascha-Feier 2017 wegen Verdacht auf Verstoß nach dem Verbotsgesetz festgestellt wurde, der aber nicht festgenommen wurde?  
a. Falls sein Verfahren eingestellt wurde: Aus welchen Gründen und wann?*

Das Verfahren war wegen Verstoßes gegen § 3g Verbotsg und wegen Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB anhängig. Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurde am Tattag von der Polizei nicht mit der Prüfung der Haftfrage befasst. Nach Durchführung von Ermittlungen wurde das Verfahren gegen den Beschuldigten im Umfang des Vorwurfs der Wiederbetätigung (§ 3 Verbotsg) am 2. Oktober 2017 aus Beweisgründen gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, weil seine leugnende Verantwortung nicht zu widerlegen war. Wegen des Vergehens der Körperverletzung wurde Anklage gegen ihn beim Bezirksgericht Bleiburg erhoben und das Verfahren nach Zahlung einer Geldbuße durch das Gericht eingestellt.

**Zur Frage 29:**

- *29. Wie ist der Verfahrensstand betreffend den kroatischen Staatsbürger mit Hakenkreuz Tattoo, dessen Identität während der Ustascha-Feier 2017 wegen Verdacht auf Verstoß nach dem Verbotsgesetz festgestellt wurde, der aber nicht festgenommen wurde?  
a. Falls sein Verfahren eingestellt wurde: Aus welchen Gründen und wann?*

Das Verfahren gegen diesen Beschuldigten wurde am 28. Mai 2017 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt. Der Beschuldigte hatte das Tattoo nicht bewusst zur Schau gestellt, es war unter der Kleidung verborgen. Als er sich eines Kleidungsstückes entledigte, war es sichtbar, wurde jedoch in der Folge mit Leukoplast abgedeckt. Ein tätergewollter Wiederbetätigungsvorsatz war somit nicht nachweisbar.

Dr. Josef Moser

